

BVGer C-5742/2010 vom 6. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5742_2010

FR: TAF C-5742/2010 du 6 novembre 2012

IT: TAF C-5742/2010 del 6 novembre 2012

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM, welche die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen betreffen (vgl. Art. 59 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20] und Art. 1 der Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV, SR 143.5]). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hierüber endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten, nicht aber, soweit der Beschwerdeführer damit erreichen möchte, als staatenlos anerkannt zu werden (vgl. Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2011/1 E.2 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2 und

1.3).

E. 3.1

Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) von der Schweiz als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 RDV). Einer schriftenlosen ausländischen Person mit Jahresaufenthaltsbewilligung kann das BFM im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens ebenfalls einen Pass für eine ausländische Person abgeben (Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 RDV). Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen wird für Auslandsreisen auf Gesuch hin eine Bewilligung zur Wiedereinreise und bei erwiesener Schriftenlosigkeit im Sinne von Art. 6 RDV zusätzlich ein Identitätsausweis ausgestellt (Art. 4 Abs. 4 RDV).

E. 3.2

Gemäss der Legaldefinition von Art. 6 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt (Art. 6 Abs. 4 RDV).

E. 4

Der in der Schweiz vorläufig aufgenommene Beschwerdeführer ist offensichtlich nicht im Besitz heimatlicher Reisepapiere. Ihm könnte im Falle seiner Schriftenlosigkeit ein Identitätsausweis ausgestellt werden. Vorliegend stellt sich daher die Frage, ob die Vorinstanz die Schriftenlosigkeit des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat. Hierfür ist entscheidungserheblich, ob ihm die Beschaffung von Reisepapieren bei seinen Heimatbehörden zumutbar und möglich ist; dies ist nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 4.1

Die Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a RDV bezieht sich namentlich auf schutzbedürftige und asylsuchende Personen. Da bei ihnen von einer potentiellen Gefährdung ausgegangen wird, kann von ihnen - so Art. 6 Abs. 3 RDV - die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden. Aus dem gleichen Grund gilt dies auch in Bezug auf Personen, welche infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Massgabe von Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AuG vorläufig aufgenommen wurden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4704/2009 vom 15. August 2011 E. 5.1).

E. 4.2

Das Asylgesuch des Beschwerdeführers wurde letztinstanzlich von der Asylrekurskommission abgewiesen. Diese hat in ihrem Urteil vom 22. Dezember 1993 festgestellt, dass der Vollzug seiner Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar sei. Die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in Rahmen der Humanitären Aktion 2000 hat an dieser Einschätzung nichts geändert. Der Beschwerdeführer gehört somit nicht zum

soeben beschriebenen Personenkreis, von dem von vornherein keine Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden verlangt werden kann.

E. 4.3

Damit stellt sich lediglich die Frage, ob für den Beschwerdeführer die Beschaffung von Reisepapieren deshalb unmöglich ist, weil er den Kosovo in einem Zeitpunkt verlassen hat, als dieser noch eine autonome Provinz in der jugoslawischen Republik Serbien war. Nach dem Zerfall Jugoslawiens und dem Kosovokrieg von 1999 wurde die Provinz Kosovo durch die UN-Resolution 1244 unter die Verwaltungshoheit der Vereinten Nationen gestellt. Am 17. Februar 2008 erklärte sich der Kosovo für unabhängig; seine Unabhängigkeit wurde mittlerweile von mehr als 90 Staaten, darunter auch von der Schweiz, anerkannt. Dass der Beschwerdeführer auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit des erst nach seiner Ausreise entstandenen Staates verzichten möchte, bedeutet allerdings nicht, dass es ihm objektiv unmöglich wäre, sich dort Reisepapiere zu beschaffen. Die Prüfung einer solchen Möglichkeit überschneidet sich mit der Prüfung der Frage, welche Voraussetzungen im Falle der Anerkennung der Staatenlosigkeit vorliegen müssen. Art. 1 Ziff. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; im Folgenden: Staatenlosen-Übereinkommen) definiert als staatenlos eine Person, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet.

E. 4.3.1

Im Falle der vom Beschwerdeführer geschiedenen Ehefrau hat die Vorinstanz durch die Schweizerische Vertretung in Pristina abklären lassen, ob B. _____ die Staatsangehörigkeit des Kosovo erwerben kann. Die Vertretung hat als Ergebnis ihrer Abklärungen darauf hingewiesen, dass die in der Diaspora lebenden Betroffenen der zweiten Generation problemlos die kosovarische Staatsangehörigkeit erlangen könnten, vorausgesetzt, deren Eltern seien in der ursprünglichen Heimatgemeinde registriert. B. _____ verfüge an dem von ihr bezeichneten Geburtsort über familiäre Wurzeln, was ihr erlaube, dort einen Identitätsausweis und einen Pass zu beantragen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht die Schlussfolgerung gezogen, dass B. _____ nicht als staatenlos zu betrachten sei (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1443/2010 vom 18. November 2011 E. 4.2.1 und 4.2.2, vgl. auch Urteil C-1538/2009 vom 29. Dezember 2011 E. 6).

E. 4.3.2

Das Bundesgericht hat den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts geschützt. Es hat im Wesentlichen dargelegt, dass Staatenlosigkeit zu verneinen sei, wenn ein Staat bereit sei, die "de facto" staatenlose Person (wieder) als seine Angehörige anzuerkennen. Personen, die ihre Staatsangehörigkeit freiwillig aufgegeben hätten oder sich ohne triftige Gründe weigerten, diese wieder zu erwerben, fielen nicht unter das Staatenlosen-Übereinkommen. Hieran ändere auch der Zerfall (Dismembration) der "Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien" nichts: Der Wechsel der Souveränität über eines ihrer ehemaligen Gebiete führe gemäss Praxis in der betreffenden Region zum Wechsel der Staatsangehörigkeit der dort lebenden Personen und ihrer Verwandten. Ein Options- bzw. Wahlrecht hinsichtlich der Staatsangehörigkeit eines bestimmten Nachfolgestaates bestehe nach der Staatenpraxis nicht und könne auch nicht hinsichtlich der Staatenlosigkeit angenommen werden. Selbst wenn der Kosovo die klassischen Kriterien der Staatlichkeit nicht vollumfänglich erfüllen sollte, sei dies angesichts des Umstands, dass ihn die Schweiz als Staat anerkannt habe,

nicht relevant (Urteil des Bundesgerichts 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1 - 3.3).

E. 4.4

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit des Kosovo und von dort somit auch Identitäts- bzw. Reisepapiere erlangen kann. Dass ihm dies - angesichts fehlender bzw. nicht mehr nachweisbarer familiärer Wurzeln an seinem Geburtsort - unmöglich sei, wird vom Beschwerdeführer jedenfalls nicht dargetan. Er kann nach alledem nicht als schriftenlos betrachtet werden, und es ist dabei ohne Belang, dass er mit dem erst nach seiner Ausreise neu entstandenen Staat nicht zu tun haben will.

E. 5

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die Vorinstanz zu Recht die Schriftenlosigkeit des Beschwerdeführers verneint und ihm die Ausstellung eines Identitätsausweises verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.